

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1864)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Bei allen Postbureauz
franco durch die ganze
Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile,
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in sechs oder acht
Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Maximilian Zürcher,

Stiftskaplan auf dem Hof zu Luzern und von
1835 bis 1847 Redaktor der Schweizerischen
Kirchen-Zeitung.

(Mitgeth.) Die Schweizerische Kirchen-Zeitung' ruft heute ihre Leser noch einmal zur Sammlung am Grabe, das in den Hallen der Hofkirche zu Luzern seit dem 25. des letztverfloffenen Monats die sterblichen Ueberreste eines Priesters umschließt, der unsere Hochachtung und Dankbarkeit in hohem Grade verdient hat. Das Epitaphium, das wir dem Hingeshiedenen bereits in diesen Blättern gewidmet, finde seine Deutung in der nun folgenden biographischen Skizze.

Maximilian Joseph Zürcher, geboren den 29. Mai 1806 auf dem Rathhause zu Menzingen, Kt. Zug, das sein Vater als Gemeinderath bewohnte, war er von der gütigen Vorsehung zum Priester berufen. In dem reichen geistigen Talente, im Vernfleiß, in der freundlich-ernsten Haltung des Knaben trat bald dieser Ruf zur wissenschaftlichen Bildung und zum geistlichen Stande den Eltern und Lehrern und besonders dem sel. Pfarrer Bunnacher unverkennbar vor die Augen. Aus der Lateinschule zu Menzingen, verbunden mit Unterricht in Gesang und Musik, gingen die vielen aus dieser Gemeinde gebürtigen Geistlichen hervor, die von jeher die Kataloge der Klöster Einsiedeln, Muri, Wettingen zc., sowie die des Weltklerus in der katholischen Schweiz aufzuweisen hatten. Auf dieser Vorstufe zur weitem wissenschaftlichen Bildung erwarb sich der fleißige Max in seinem 14. Jahre ein Stipendium, das ihm die Gymnastal- und Lyzeal-

schulen in Innsbruck öffnete. In dieser Hauptstadt der treuen Tyroler stieg er während sieben Studienjahren, lernend und lehrend, von der Grammatik bis zur Theologie hinauf; hier erwarb er sich eine gründliche Kenntniß der lateinischen und griechischen, der französischen und italienischen und jene Korrektheit der deutschen Sprache, die er später in seinen vielen schriftlichen Arbeiten stets zu handhaben wußte; hier, in den logischen Disziplinen erreichte sein von Haus aus klarer Verstand einen hohen Grad von Scharfsinn und Gewandtheit im Urtheil. Diese formale Bildung befähigte ihn zu einem vielseitigen realen Wissen, aber nicht minder zu jenem Maßhalten auch in wissenschaftlichen Bestrebungen, das ihn vom Uberschwänglichen und Nutzlosen sogleich wieder auf das Nothwendige und praktisch Brauchbare zurückführte; Fleiß und Ordnungsliebe, Einfachheit und Gründlichkeit bildeten sich in ihm zum stehenden Charakterzuge aus. Mit Ende des Schuljahres 1827 verabschiedete sich Max. Zürcher von Innsbruck; der gefeierte Name des großen Görres, dieses Glanzpunktes der Münchenschule, zog ihn für die folgenden zwei Jahre nach München. Fanden Geist und Gemüth reichliche Nahrung auch in andern Kollegien dieser Universität, die er fleißig besuchte, so doch vorzüglich in der Schule des durch die Universalität seines Wissens und durch die Kindlichkeit seines Glaubens gleich ausgezeichneten Görres. Wie allen Selbstloben gründlich abgeneigt, so auch mit Lobsprüchen auf Andere nie verschwenderisch, sprach gleichwohl Hr. Zürcher oft und noch einmal kurz vor seinem Tode die Gefühle der Ehrfurcht und Dankbarkeit für diesen großen Mann in rührender Weise aus. — Nach dieser vieljähri-

gen Schulbildung, mit rühmlichen Zeugnissen versehen, begab sich Max. Zürcher nach Solothurn zur nächsten Vorbereitung auf den Empfang der hl. Weihen, die ihm der sel. Bischof Salzmann gegen Ende des Jahres 1829 erteilte. Mit seiner Primizfeier in der Pfarrkirche zu Menzingen am Feste der hl. drei Könige trat Hr. Zürcher in das Jahr 1830 hinüber.

Als der junge Priester im nämlichen Jahre auf das Fest des hl. Joseph die Kaplaneipfründe St. Leonardi et Benedicti an der Kollegiatkirche zu Luzern antrat, mochte er wohl von Ferne nicht ahnen, daß er auf dieser die vollen 34 Jahre bis zum Ende seines Lebens zu verbleiben habe; denn, paßten auch die eben nicht schweren Verpflichtungen der Pfründe zu seiner schwachen Gesundheit, so hoffte er doch, diese werde mit Zunahme der Jahre eher erstarken und ihn zu einem ausgedehntern Wirkungskreise befähigen. Indessen war es doch diese Pfründe, die ihm zu dem allerdings geringen Einkommen von kaum Fr. 1000 die erwünschte Muße zur wissenschaftlichen Ausbildung und Bethätigung gönnte; sie führte ihn in den Freundschaftskreis der Hochw. Herren Geiger, Widmer, Kaufmann, Schlumpf und anderer Notabilitäten geistlichen und weltlichen Standes, deren Eigenthümlichkeiten in Wissenschaft und Leben das gemeinsame Gepräge kirchlicher Treue trugen.

Die dreißiger Periode, reich an tüchtigen und gewalttamen Bestrebungen gegen die katholische Kirche in der Schweiz, rief hinwieder alle katholischen, der Kirche und dem staatlichen Rechte treuen Elemente zur Sammlung, und machte namentlich ein kirchliches Centralblatt im katholischen Vororte Luzern zum Bedürfnisse. So erschien

die „Schweizerische Kirchenzeitung“ redigirt von dem geistreichen und thatkräftigen Professor Schlumpf. Als aber diese „Perle der Priesterschaft“ (wie ihn der sel. Chorherr Geiger nannte) meistens in Folge dieser publizistischen Thätigkeit im Jahre 1835 von der höhern Lehranstalt Luzerns, sogar aus dem Kantone verdrängt wurde, übernahm der Stiftskaplan Zürcher die Redaktion und führte sie die zwölf folgenden vielbewegten und wechselvollen Jahre unentwegt fort, bis auch diese Stimme der Wahrheit und des Rechts unter den Gewaltschlägen, die gegen das Ende des Jahres 1847 auf die Katholiken der Schweiz fielen, verstummen mußte. Die Redaktion der „Kirchenzeitung“ unter Hrn. Zürcher, weniger für das Volk als für gebildete Leser berechnet, zeichnete sich aus 1) durch eine bündig gehaltene Erzählung der jeweiligen fließenden Ereignisse und durch scharfe Bezeichnung ihrer Bedeutung und Tragweite; 2) durch eine gewählte Anlegung der die Ereignisse beschlagenden offiziellen Belege und Aktenstücke; 3) durch eine gründliche, mit logischer Schärfe durchgeführte Besprechung des Dogma's, der Disziplin, der Rechte und der Geschichte der katholischen Kirche, zugleich durch Gewandtheit in Abweisung und Widerlegung gegnerischer, kirchenfeindlicher Doktrinen und Bestrebungen, wie solches der Gang dieser folgenreichen Zeitperiode von Woche zu Woche veranlaßte und erheischte; 4) durch Einheitslichkeit und ausgeprägten Charakter, indem, was da zu besprechen war, betraf es Kirche oder Staat, Kirchenlehre oder Wissenschaft, Schule oder Leben u. s. w., gemessen wurde an dem Maßstabe der katholischen Kirche und den unveränderlichen Rechtsprinzipien. Denn der katholische Priester hatte eine katholische Kirchenzeitung zu schreiben. Daher ist beides begreiflich: daß Zeitung und Redaktor von den Trägern einer entgegengesetzten Richtung nicht gerne gesehen und oft geschmäht, von einer mehr gutmüthigen als verständigen Halbheit nicht selten getadelt wurden, während kompetente, durch Wissenschaft, durch persönlichen und kirchenamtlichen Charakter ausgezeichnete Männer in und außer der Schweiz der Zeitung und dem

Redaktor Anerkennung und Achtung bezugten.

Neben dieser publizistischen Thätigkeit, die einen großen Theil seiner Muße in Anspruch nahm, fand der Stiftskaplan, obwohl auch in dieser Eigenschaft unter dem Pünktlichsten der Pünktlichste (scherzweise nannte man ihn oft „unsere Kirchenuhr“), immer noch Zeit zu weiterer wissenschaftlicher Bethätigung; er las und excerpirte viel, aber mit Auswahl, gab hin und wieder philologischen Privatunterricht, betheiligte sich an literarischen Arbeiten einiger seiner Freunde, schrieb einige Brochüren, lieferte gelungene Uebersetzungen größerer Werke aus dem Französischen und Italienischen in's Deutsche. Von diesen nennen wir: „Freundschaftliche Gespräche eines zur katholischen Kirche übergetretenen protestantischen Geistlichen mit einem seiner frühern Glaubensgenossen“ von Abbe Schlinger, Soloth. bei Kasmus, 1841; — „Dissertation über die unbefleckte Empfängniß Mariä“ von Kard. Lambruschini, 1843; — „Darstellung des katholischen Dogma's“ von Abbe Genoud, 1844 — letztere zwei bei Hurter in Schaffhausen. — Durch seine Pfünde zur praktischen Seelsorge nicht verpflichtet, betheiligte sich Hr. Zürcher dennoch auf Verlangen auch an dieser im Reichthum, am Krankenbette, auf der Kanzel. Wäre seine Stimme aber so kräftig gewesen, als sie schön war, dann würde er auch als Kanzelredner Großes geleistet haben; denn seine Predigten zeichneten sich durchweg aus durch eine treffende Wahl des Stoffes und eine selbstständige Behandlung desselben, die Sprache war musterhaft, der Vortrag richtig im Accent und würdevoll in der Mimik. (Schluß folgt.)

Von der Förderung religiöser Blätter in der Schweiz.

(Mitgetheilt.)

II. Um Stoff zum Mitarbeiten an religiösen Blättern zu gewinnen, beachte man folgende Punkte:

1. Man lege sich einzelne Blätter zu recht oder mache sich geradezu ein Notizenbüchlein, in welches man die guten und praktischen Gedanken, die Einem manch-

mal beim Studium oder beim Gebete, oder auf einsamen Spaziergängen oder in schlaflosen Nächten mit besonderer Klarheit vor den Geist hintreten, aufzeichnet. Werden diese Gedanken auf diese Weise festgehalten, so erhält man in kurzer Zeit ein Material, aus welchem sich ohne Mühe ein recht brauchbarer Aufsatz u. s. w. ausarbeiten läßt. Man braucht auch oft nicht einmal ganze Gedanken zu Papier zu bringen; wenn man nur gewisse Themata aufschreibt und sie eine Zeit lang zum Gegenstande besondern Nachdenkens macht, wird sich ein erwünschtes Ergebnis finden. Der Verfasser des „Kalenders für Zeit und Ewigkeit“ hat dies Verfahren schon seit langer Zeit eingehalten und sehr großen Nutzen darin gefunden.

2. Man halte sich noch ein zweites Heft, in welches man sich allerlei Notizen aus Zeitungen und Büchern verzeichnet. Die Erfahrung lehrt, daß solche Notizen von großem Werthe sind, indem sich oft ganz unerwartet eine Gelegenheit zeigt, diese oder jene Notiz mit Erfolg anzuwenden. Besonders sollte den Erscheinungen und Zuständen der Zeit eine recht genaue Aufmerksamkeit gewidmet werden, da sie für den Aufbau einer bessern Zukunft von der größten Wichtigkeit sind und der so nützliche Ueberblick über einen dahingeschwundenen Zeitabschnitt nur dann gewonnen werden kann, wenn man aus dem Strudel des Alltagsstrebens die hervorragenden Momente sammelt und mit Hilfe der Wiedervergegenwärtigung seiner eigenen Beobachtung in ein Bild zusammensetzt. Beim Tode des berühmten Geschichtsschreibers Johann von Müller fand man in dessen Nachlaß eine ungeheure Menge derartiger Notizen und Excerpte vor, so daß man darüber staunte, wie es diesem Manne möglich geworden war, solchen Fleiß auf so viele Gegenstände zu verwenden. Wie sehr sie ihm zu Statten kamen, wie sehr sie ihm zur Beherrschung seines Stoffes verhalfen, zeigt ein Blick in seine geistreichen Werke.

3. Wer Gelegenheit hat, in einer guten Buchhandlung regelmäßig jede Woche die neuankommenden Erzeugnisse der Literatur durchzumustern, sollte dies ja nicht ver säumen; andernfalls sollte er sich wenig-

stens das Wichtigste aus seinem Fache stets zur Einsicht kommen lassen. Eine solche fortwährende Beobachtung der Literatur führt uns nicht nur manches gute Buch in die Hände, dessen Gebrauch uns fortan von größtem Nutzen wird; sie gibt uns auch ein Bild von den literarischen Bestrebungen unserer Zeit, eine Würdigung der neuesten Leistungen und gewährt viel Lehrreiches und Anregendes.

4. Ferner ist es nothwendig, daß man sich einige inländische gute Zeitschriften und Blätter halte. Wären sie für Einen allein zu kostspielig, so findet man leicht zwei oder drei Gleichgesinnte, welche sich an dem Abonnement betheiligen. Durch das fortgesetzte Lesen solcher Zeitschriften erwirbt man manchen guten Stoff zu eigenen Arbeiten, sei es, daß man unvollständig Gelerntes vervollständigt, oder Unrichtiges berichtigt, oder sei es, daß man Beiträge und Aufschlüsse über manche der dort behandelten Materien zu geben sich veranlaßt findet. Jedenfalls ist die geistige Anregung, die man daraus schöpft, hoch anzuschlagen.

5. Auch im Gespräche mit Freunden über diesen oder jenen wichtigen Gegenstand erlangt man oft einen guten Stoff. Ein solches Gespräch kann nicht selten als Vorarbeit für die zu liefernde Arbeit gelten. Man muß nur nicht versäumen, sich nachher die Sache, wenigstens flüchtig, auf's Papier zu bringen.

6. Mit kleinen Aufsätzen macht man am besten den Anfang, weil dabei die Geduld am wenigsten ermüdet. Hierzu eignen sich zunächst Correspondenzen und kleine Bilder aus dem Leben u. s. w. Wie Correspondenzen gehalten sein sollen, lernt man schon aus den Blättern, die man sich hält. Jede oder wenigstens alle zwei Wochen sollte wenigstens Etwas, wenn auch nur wenig gearbeitet werden; dann würde es bald besser gehen und man könnte dann, wenn man Lust dazu hat, mit größern Artikeln sich beschäftigen.

Es wäre wohl sehr wünschenswerth, wenn schon Gymnasiasten der obern Klassen, als auch die akademische Jugend kleine Versammlungen oder Vereine zur Uebung in Aufsätzen über religiöse Gegenstände und Zeitfragen stiften würden, was auch in schweizerischen Studentenvereinen

erzielt werden könnte, und wenn sie dann ihre Arbeiten von einem tüchtigen Manne, der in religiöser Beziehung Zutrauen verdient, etwa von einem Geistlichen, prüfen ließen, dann gingen nicht so viele schöne Hoffnungen zu Grunde, dann würde das Verfertigen schriftlicher Aufsätze nicht selbst Solchen, die bereits im Amte stehen, in der angegebenen Richtung so ungeheuer schwer werden! Da das Ausarbeiten schriftlicher Aufgaben ein so wesentliches Bildungsmittel für Geist und Gemüth ist, so wird es, wenn es in den Dienst der Religion tritt, auch sehr viel dazu beitragen, dem Geist und Gemüthe eine fromme Richtung zu geben. Beherzigen wir es nur, daß die Feder eine gewaltige Waffe ist, und daß das Reich Gottes auch sehr vieler solcher Streiter bedarf. Hat eine Anzahl unsittlicher und gottloser Menschen durch die Presse schon so viel Elend angerichtet, so müssen wir uns wahrhaftig zahlreich und muthig aufmachen, auf diesem Gebiete den Feind zu verdrängen. A.

Correspondenzen und Notizen.

Kirchenrechtliches aus dem Aargau.

II. Beleuchtung des Gesetzesvorschlages über Erledigung geistlicher Pfründen nach seinem Inhalt.

B. Wir betrachteten in voriger Nummer den Gesetzesvorschlag in seinem Verhältniß zum aargauischen Grundgesetz und das Resultat der Untersuchung war: Der Gesetzesvorschlag befindet sich in unverföhllichem Widerspruch mit der Verfassung.

Jedoch nicht bloß durch die Verfassung wird das vorgeschlagene Gesetz gerichtet, — es richtet sich selbst durch seinen eigenen Inhalt.

Ein wesentliches Erforderniß eines Gesetzes besteht darin, daß es vom kompetenten Gesetzgeber ausgehe. Nun ist das fragliche Gesetz ein rein kirchliches, während die gesetzgebende Behörde eine rein staatliche ist. Der aargauische Große Rath würde also durch wirklichen Erlaß des Gesetzes eine Gewalt ausüben, zu welcher er weder befähigt noch berechtigt ist. So wenig die Kirche berufen ist, bürgerliche Gesetze zu er-

lassen, so wenig ist der Staat befugt, kirchliche Gesetze zu erlassen. — Wohl sind im Lauf der christlichen Jahrhunderte vom Staate öfter Gesetze über kirchliches aufgestellt worden. Sie erlangten aber nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Kirche sanktionirt und adoptirt wurden. Die verbindliche Kraft solcher Gesetze floß nicht aus der erlassenden Staatsgewalt, sondern aus der sanktionirenden Kirchengewalt.

Prüfen wir nunmehr den speziellen Inhalt des vorgeschlagenen Gesetzes. Da dasselbe gegen kirchliche Standespersonen in ihrer kirchenamtlichen Stellung und Thätigkeit gerichtet ist, so sollte man erwarten, daß die Anwendung und Vollziehung des Gesetzes kirchlichen Organen, als den allein zuständigen, übertragen werde. Ein Blick auf den Gesetzesentwurf belehrt uns eines andern. — Wir lassen zur leichtern Beurtheilung das vom Gesetz vorgeschriebene Procedere in einer gedrängten Uebersicht folgen.

Zweck des Gesetzes ist: unwürdige und nachlässige Geistliche von Amt und Pfründe zu entsetzen (§ 1). — Verfahren: Der Kirchenvorstand oder ein Fünftheil der stimmbfähigen Kirchengenossen haben das Antragsrecht (§ 2). — Der Kirchenrath nimmt in Empfang: Die Klageschrift, die Vernehmlassung des beklagten Geistlichen, sowie die Berichte des Dekanats und Bezirksamtes (§ 3). — Der Kirchenrath prüft die Akten und überträgt einer Kommission aus seiner Mitte allfällig weitere Untersuchung und Vermittlung (§ 4). — Der Kirchenrath ordnet die Versammlung der Kirchengemeinde an und der Kirchenrathspräsident (ein Mitglied der Regierung) leitet dieselbe (§ 5 und 6). — Die Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl anwesenden Kirchbürger entscheidet über Erledigung oder Nichterledigung der Pfründe (§ 6). — Im Fall beschlossener Erledigung wird der Bischof vom Regierungsrath zur kanonischen Mitwirkung eingeladen (§ 9). — Verweigert der Bischof seine Mitwirkung, so hat die Gemeinde das Recht, gegen ihren abgewürdigten Seelsorger Temporalien Sperre zu verhängen (§ 10). — Bei erschwerenden Umständen kann die Entlassung mit Entziehung der Wahlfähigkeit im ganzen Kanton verschärft werden (§ 12). — Widersetzt sich ein Geistlicher beharrlich der Entlassung, so wird er vom Regierungsrath dem Strafrichter überwiesen (§ 12).

Das ist also das Procedere bei der Entfernung eines Geistlichen von Amt und Pfründe. — Der Kirchenvorstand funktioniert als Kläger, — der Kirchenrath als Untersuchungsrichter, — die Kirchengemeinde als Strafrichter.

Alle diese drei Instanzen haben nichts Kirchliches an sich als den Namen. Denn der Kirchenvorstand ist aus den zivilen Vorstehern der Gemeinde zusammengesetzt. Der Pfarrer ist nach dem Organisationsgesetz nicht einmal beratendes Mitglied desselben. — Der Kirchenrath ist gleichfalls eine rein staatliche Behörde, eine Regierungskommission. Der Umstand, daß im Kirchenrathskollegium unter sieben Mitgliedern sich drei Geistliche befinden, verändert den staatlichen Charakter nicht im Geringsten. Denn die Geistlichen sitzen im Kirchenrathe ohne jede kirchliche Sendung und Vollmacht. Es kommt bei ihrer Stellung lediglich ihr theologisches Wissen und ihre pastorale Erfahrung in Betracht, während ihr priesterlicher Weihe- und Amtscharakter mit der Kirchenrathsstelle Nichts zu thun hat. — Was endlich die Kirchengemeinde betrifft, so hat auch sie bei ihrer Abstimmung über den Geistlichen keinerlei kirchliche Bedeutung. Denn da sie auf Geheiß eines Staatskollegiums (des Kirchenrathes) zusammentritt, so empfängt sie auch keine kirchliche Vollmacht und ihre Abstimmung ist und bleibt ein bloß ziviler Akt. *Nemo dat, quod non habet.*

Endlich wird im vorgeschlagenen Gesetz auch des Bischofs gedacht. Nachdem der Kirchenrath die Klage entgegengenommen, die Berichte eingezogen, die Untersuchung gepflogen, die Sache spruchreif gefunden hat, — nachdem die Kirchengemeinde das Urtheil gesprochen, ob der Geistliche bei seinem Amt verbleiben dürfe oder desselben entlassen sei, — nach all diesem wird der Aktenstoß dem Bischof zugesandt mit der Einladung, kanonisch mitzuwirken, d. h. Ja und Amen zu sagen. — Doch nein! nicht eingeladen wird der Bischof zur kanonischen Mitwirkung: sie will ihm abgetroht werden. Denn verweigert er die Mitwirkung, so darf sich die Gemeinde laut Gesetz an dem Diener und Gehülfen des Bischofs

durch Temporalien Sperre rächen und die Regierung ihn leghlich wegen Widersetzlichkeit dem Strafrichter überweisen.

So viele Stadien des Procedere — so viele flagrante, zum Theil gewalthätige Verletzungen der garantirten kirchlichen Rechte.

Nach allgemein gültigem Kirchenrecht ist es der Bischof oder dessen stellvertretender Kommissar oder Dekan, bei welchem Beschwerden gegen den Geistlichen einzureichen sind; — ist es der Bischof oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter, bei welchem sich der Eingeklagte zu verantworten hat; — ist es der Bischof, welcher unmittelbar oder durch seine Organe die Untersuchung vornimmt; — ist es der Bischof, welcher die Strafe des schuldig Befundenen erkennt, bestimme sie nun in Versetzung, Absetzung oder Suspension. Dies Alles eignet den Bischöfen, als den rechtmäßigen Nachfolgern der Apostel, kraft der vom göttlichen Stifter der Kirche ihnen verliehenen Vollmacht. Den Bischöfen allein, die vom hl. Geist gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren, steht es zu, die von ihnen geweihten und gesetzten Diener und Gehülfen in ihrem priesterlichen Wandel und ihrer kirchlichen Amtsthätigkeit zu überwachen und die Fehlenden zu mahnen, warnen und bestrafen.

Alle diese unveräußerlichen Rechte der kirchlichen Gewalt wollen durch das vorgeschlagene Gesetz der zivilen Gewalt übertragen werden. An die Stelle des Bischofs tritt der Staat. Das projektirte Gesetz macht zwar dem Bischof das Compliment, daß es sich anstellt, als lege es den entscheidenden Akt, die Bestätigung oder Verwerfung der beschlossenen Absetzung eines Geistlichen in seine bischöflichen Hände, gibt aber gleichzeitig der zivilen Gewalt die Ruthe der Temporalien Sperre und die Geißel der gerichtlichen Verfolgung in die Hand für den Fall, daß der Bischof es wagen würde, anders zu urtheilen, als es völlig Unbefähigten und Unberechtigten beliebte.

Der 15. und letzte § setzt dem Ganzen die Krone auf, indem er bestimmt: „Im Uebrigen steht jeder bepründete

Geistliche hinsichtlich seines Amtes und Wandels, sowie seines Verhältnisses zu und in der Gemeinde unter der Aufsicht der kirchlichen und obern vollziehenden Behörden. Insbesondere stehen dem Regierungsrath diesfalls die gleichen gesetzlichen Befugnisse wie über andere ihm untergeordnete Beamte zu. — Unter den kirchlichen Behörden dieses § haben wir wohl nach dem Zusammenhang und Geist des Ganzen nicht etwa das Ordinariat und Dekanat zu verstehen, sondern jene zivilen Behörden, welchen das Wort „Kirche“ vorgesetzt ist, also den Kirchenvorstand als legitimirten Aufseher über den Geistlichen der Gemeinde und den Kirchenrath als Oberaufseher über die Geistlichen des ganzen Kantons. Mit diesen Aufsehern begnügt sich das vorgeschlagene Gesetz nicht, es bestimmt die obern vollziehenden Behörden als weitere und wirksamere Aufseher über die Sittlichkeit und Amtstreue der Geistlichen, — Aufseher, welche den Geistlichen nicht bloß auf die Finger sehen, sondern auch klopfen können. — Und damit der Geistliche in keinem Fall mehr versucht sei, sich, wenn er Gott mehr gehorcht, als den Menschen, auf die Vorschriften der Kirche und Weisungen des Bischofs zu berufen, — so erklärt ihm das Gesetz, wessen Beamter er sei, in wessen Hand die höchste Gewalt ruht, nicht bloß die staatliche, sondern auch die kirchliche.

Was fehlt noch zur Vollendung des Staatskirchentums, wenn der Vorschlag wirklich zum Gesetz erhoben werden sollte?

In diesem Falle ist der Staat in kirchlichen Dingen Gesetzgeber, Aufseher, Untersuchungsrichter, Strafrichter. Der Staat regiert nicht bloß den Staat, er regiert auch die Kirche und überläßt dem Bischof — das Weißen künftiger Staatsdiener.* (Schluß folgt).

*) Berichtigung. In Nr. 28 ist im § 6 nach den Worten „und einem Aktuar bestellt ist,“ einzuschalten wie folgt: „eröffnet der Präsident der Versammlung die Zuschrift des Kirchenrathes,“ — welche gedrängt etc.

Ueber katholische Kirchenmusik.

(Mitgetheilt.)

I. Die durchaus falsche Richtung, welche besonders in neuerer Zeit viele katholische Geistliche im Gebiete der Kirchenmusik eingeschlagen haben, der häufige Mißbrauch, oder besser gesagt, der Unfug, der damit getrieben wird, macht es uns zur Pflicht, über diesen Gegenstand etwas Weniges zu berichten. Es soll dieß einen doppelten Zweck haben: um diejenigen, welche vom ächten kirchlichen Geiste beseelt, die Kirchenmusik im Sinn und Geist der katholischen Kirche begünstigen, aufzumuntern und zu bestärken, andernseits, um diejenigen, welche einem falschen Fortschritt huldigend, auf Abwege gerathen sind, und wider Zug und Recht in diesem Punkte völlig unkirchliche Saiten angeschlagen haben, zu belehren. Denn wir wollen uns gerne überzeugen lassen, daß eine solche subjektive Entartung der Gesinnung nicht aus persönlicher Neiztheit gegen den Geist der Kirche, sondern vielmehr aus Unkenntniß der Geschichte, des Wesens und der wahren Bestimmung der Kirchenmusik entspringe.

Daher erlauben wir uns, über die Bedeutung und die Eigenschaften der wahren kirchlichen Musik uns etwas ausführlicher zu erklären.

Wir stellen hier allererst den Grundsatz fest, daß man sich in Sachen der Kirche nicht vom subjektiven Gefühl laß leiten lassen, sondern durch die Prinzipien, die aus dem Wesen der Sache selbst entspringen; denn während das Wesen der Dinge sich gleich bleibt, kann der subjektive Geschmack sich ändern, oder verwöhnt werden.

Die kirchliche Musik ist jene Musik, welche beim Gottesdienste in Anwendung kommt, also die liturgische Musik. Wie nun aber die Liturgie ihre Quelle im Wesen der Kirche selbst hat, so leitet sich auch die liturgische Musik aus dem Wesen der Kirche. Darum sagt der heilige Augustin (in Ps. 55 und Epist. 55) daß, wenn auch die Gläubigen keinen Antheil nähmen an der Darbringung des Opfers und der Feier des Lobes Gottes, die Kirche dennoch in Gesang ausbrechen würde. Nothwendige

Schlussfolgerung ist, daß die liturgische Musik auch an den liturgischen Text gebunden ist. (Es ist diese Folgerung sehr wichtig, wie wir später zeigen werden.) Die zweite Folgerung ist, daß auch der musikalische Ausdruck nicht der Willkür, nicht der subjektiven Auffassung des Individuums überlassen, sondern daß dieser Ausdruck festgestellt ist, weil von Männern ausgesprochen, die vom Geiste der Kirche beseelt waren und daß dieser Ausdruck durch die Aufnahme, den beständigen Gebrauch, den Willen und die Stimme der römischen Päpste autorisirt ist. —

Hier müssen wir vor Allem den heil. Gregor den Großen nennen, der als oberster Kirchenhirt und zugleich als tiefer Sachkenner das größte Gewicht in die Waagschale legt. Diese Musik nun ist der **cantus Gregorianus** (auch **cantus firmus** genannt), weil er aus besagten Gründen der adäquateste Ausdruck des Geistes der Liturgie der Kirche ist, und als solcher stets von der Kirche anerkannt wurde, so daß, wie Benedikt XIV. sich ausdrückt (litteræ encyclicæ ad Febr. 1749) er auch dem harmonischen Gesang mit Recht vorgezogen wird. Deshalb wurde auch in der Kirche der polyphone Gesang nur insofern zugelassen, als dieser auf dem gregorianischen Gesang fußte. Papst Johann XXII. verbot jede andere harmonische Musik.

Sehr ungerechter Weise macht man deshalb der Kirche den Vorwurf, sie hindere den Fortschritt; die Meister des Mittelalters und der Neuzeit Palästina, Abori, Allegri, Vaini, auch Cberlin u. c. widerlegen von vorneherein einen solchen Einwurf. Und völlig unerlaubt wäre es, zu behaupten, man müsse sich hierin dem Zeitgeist oder dem Geschmacke des Jahrhunderts anpassen; denn die subjektive Auffassung hat hier so viel als nichts zu sagen.

Uebrigens hat die Kirche immer Alles das zugelassen, was sie dem Wesen und dem Geiste der Liturgie unbeschadet zulassen konnte. Darum ließ sie auch den Gebrauch der Orgel zu, welche wohl bemerkt das einzige kirchliche Musikinstrument ist. Die liturgische Musik, im strengen Sinne, ist nur Gesang,

und zwar der gregorianische, oder auch der auf dem Gregorianischen fußende polyphone Gesang, soweit dieser durch die harmonische Bearbeitung das Wesen jenes nicht verändert. Die würdige Anwendung der Orgel (nicht ein Dödelbummel) beim Gottesdienste ist von jeher von der Kirche gebilligt worden, wie Benedikt XIV. sagt (loco citato).

Eben derselbe Papst, um viele andere nicht zu nennen, machte es den Bischöfen daher zur strengen Pflicht, zu wachen, damit jede Ausartung und Entfremdung von diesem Gesange möglichst ferne bleibe. (De Synod. Dioces. lib. XI., cap. 7.) Manchem wird dennoch dieses einzige Zeugniß nicht genügen. Er erinnere sich eines Stephanus II. und seiner Dekrete, die auch Walafried Strabo andeutete (de Reb. Eccl. cap. 25.); er erinnere sich der hierin in Portugal begonnenen Reformen eines Pius V.; er erinnere sich der Maßregeln, welche getroffen wurden von Alexander VII. (Const. 36. die 23. Apr. an. 1657) von Innocenz XI. (Decr. die 3. Dec. an. 1678) von Innocenz XII. (Decret 76. die 20. Aug. Aug. 1692.) Wie viele Mühe gab sich nicht Urban VIII., um alles dem gregorianischen Gesang Fremdartige aus den Kirchen zu entfernen? Auch die Concilien eiferten gegen jene Entartung, welche die Verbannung des **Cantus firmus** in der einen oder andern Form zur Folge hatte und haben mußte. So das Concil von Toledo IV. anno 633, cap. 13. Das Concilium Tridentinum, cap. 18, Sess. 33. de Refer. Das Concil von Rom anno 1725, Titulo 16, cap. 3 befiehlt den Klerikern den gregorianischen Gesang zu studiren und will, daß bei der Collation der Benefizien diejenigen qui cantum collent Gregorianum den übrigen vorgezogen werden und daß in testimonialibus de ejusdem cantus peritia mentio fiat. Im gleichen Sinn sprechen die Concilien von Mailand (1. Tit. 51. Coll. Hardu. Tit. 10, pag. 687) von Mexiko (anno 1585. Par. I., cap. 18. pag. 1762) und von Avignon aus (anno 1594. Tit. 35, pag. 1856). Wir sehen darum zu den Zeiten Benedikt XIV., wie alle Bischöfe in ihren Seminarien Gesangschulen errichteten; wir sehen, wie in

späteren Zeiten die Bischöfe Deutschlands mit größter Strenge den Cantus firmus in ihren Kirchen befahlen und wie die Bischöfe heutigen Tages, dem Unjug steuernd, den gregorianischen Kirchengesang auf seine Grundbestimmung zurückführen und in allen seinen kirchlichen Verzweigungen begünstigen und einführen. Vor Allem darf man hier die Bischöfe von Regensburg, Münster, Köln, Mainz und Passau nennen. Denn ach! wie kläglich ist der Zustand unserer gegenwärtigen Kirchenmusik ruft schon Kardinal Bona (de divin. psalm. cap. 17) aus, da man nicht bloß den ernsten und festen Gesang verschmäht, sondern auch wider alles Recht Gesangsweisen in der Muttersprache zum Besten gibt während der Feier der heil. Geheimnisse, und die liturgische Sprache der katholischen Kirche verbannen will. Wie nun das kirchliche Leben in allen seinen Verzweigungen mit neuem Eifer gepflegt wird, so ist auch das Bedürfnis vorhanden, auch der kirchlichen Musik eine besondere Pflege zuzuwenden.

Wollen wir nun das bis anhin gesagte in Erwägung bringen, so müssen wir nothwendig auf den Schluß kommen, daß eine eigentliche Verbesserung der kirchlichen Musik nur dann möglich ist, wenn wir zum gregorianischen Kirchengesang zurückkehren, sei es nun in seiner einfachen Gestalt, sei es in der polyphonen Bearbeitung, die von der Kirche anerkannt und gutgeheißen ist. Wer übrigens den gregorianischen Kirchengesang versteht, sei es in der einen oder andern Form, der wird ihn als Kirchenmusik jeder andern Musik vorziehen. Leider wird er aber nur von sehr Wenigen ausnahmsweise verstanden darum auch von Wenigen geliebt und gepflegt. Leider setzen sich die Meisten über das, einem katholischen Geistlichen durchaus nothwendige Studium leichtfertig hinweg und halten es sogar unter ihrer Würde, sich mit diesem Fache zu beschäftigen. Und doch hätten sie vielleicht kaum den Kopf dazu, um dessen tiefe Theorie zu verstehen.

Es sei uns erlaubt, hier noch die Worte des Hochw. Bischofs von Regensburg beizufügen, der sich in einer Verordnung vom Jahr 1857 also ausdrückt:

„Durch die Pflege des Choralgesanges ist ein wahrer Fortschritt in der kirchlichen Musik nicht ausgeschlossen. Die Kirche hat von Jahrhundert zu Jahrhundert den Reichthum ihrer Musik vermehrt, so daß nun jeder Tag mit seiner ihm eigenen Musik den ununterbrochenen Gesang des Himmels mitfeiern könnte; sie hat ihren polyphonen Gesang, und auch hier den gleichen Reichthum, und eine Vollendung der Form, die selbst ihre größten Gegner nicht läugnen wollen. — Mögen daher vom Geiste der Kirche beseelte Männer da anknüpfen, wo Geringschätzung des kirchlichen den Faden abgerissen und auf dem gegebenen Boden da weitergehen, wo eine entartete Tochter die Mutter verlassen hat!“

Nun erst wäre mit dem Gesagten der Weg geöffnet, um das wahre Verhältniß der Instrumentalmusik einerseits und andererseits das wahre Verhältniß des deutschen Volksesanges zur Kirchenmusik näher zu bestimmen.

(Fortsetzung folgt.)

Wochen-Chronik.

„Die Pfaffen haben kein Vaterland zu vertheidigen!“ so heult das Organ des Kultur-Vereins, der „Luzerner Eidgenosse“, in die Welt hinaus und brandmarkt damit seine eigene Unwissenheit oder Thorheit. Hat derselbe vergessen, daß in der Freiheitschlacht zu Laupen der Pfarrer von Bern, mit dem heiligsten Sakramente in der Hand, theilgenommen und mächtig zum Siege beigetragen? Weiß derselbe nicht, daß in den Freiheitskriegen unserer Schweizerväter die Geistlichen ebensowenig fehlten, als sie in unserer Zeit auf den Schlachtfeldern Polens gefehlt haben? Die Geschichte kennt Beispiele genug solcher Aufopferung; in Schleswig-Holstein haben sich die Militär- und Spitalgeistlichen vortheilhaft ausgezeichnet; in Peru standen die Geistlichen an der Spitze der Bewegung, die sich gegen die Spanier, welche die Chinchinseln wegnahmen bildete. Kurz überall finden wir, daß die katholischen Geistlichen an den Schicksalen ihres Heimathlandes, an den Wirren und

Wechselfällen des Krieges regen Antheil nehmen, das sollten (bemerkt die „Luzerner Zeitung“) namentlich die nicht übersehen, welche, wie z. B. der Redaktor des „Eidgenossen“, wohlgenährt des Lebens sich freuen, ohne vom Militärdienste behelliget zu werden.

Solothurn. Das Examen der Alumnen des Priesterseminars erfreute sich des Besuches des Hochw. Bischofs und der hohen geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Diözesanstände. Wie man vernimmt, haben die Prüfungen der Priesteramtskandidaten ein erfreuliches Resultat gezeigt. — Künftigen Sonntag werden sämmtliche Alumnen das heilige Sakrament der Priesterweihe empfangen.

Luzern. Rothenburg. (Brief.) Heute den 25. d. Morgens 8 Uhr wurden die sterblichen Ueberreste des Hochw. Hrn. Kav. Bueck vor dem Hochaltar beerdigt, vor jenem Altar, auf dem er achtundzwanzig Jahre als Seelsorger das hl. Messopfer dargebracht; der Verewigte war von seinem Kapitel Hochdorf mit der Würde eines Sextars schon lange bekleidet und von der hohen Regierung als Mitglied des Examinationskollegiums ausersehen. Herr Pfarrer und Sextar Kav. Herzog von Ballwil, der Freund des Hingeschiedenen, vertrat die Stelle des Hrn. Dekans vom Kapitel Hochdorf und hielt eine rührende Grabrede. Mit einem ernsten, nüchternen und praktischen Verstande habe Bueck seine Studien begonnen und stets so fortgesetzt. Mit einem gleich zuverlässigen streng-sittlichen Charakter, wie er seine Studien z. B. im Kloster zu Engelberg und auf der Universität Tübingen betrieben, habe er später dann als Vikar in Emmen und als Pfarrer in Rothenburg gewirkt und für seine Pfarrkinder stets die größte Sorgfalt, Pflichttreue und Anhänglichkeit an den Tag gelegt. Wenn ihm auch nicht alles gelungen sei, was er zu erfüllen gewünscht, so habe er doch stets den besten Willen dazu gehabt, und zwar namentlich auch in Betreff der Erbauung einer neuen Pfarrkirche, was für Rothenburg so nothwendig wäre.

So steigt ein Pfarrer nach dem andern in's kühle Grab, und sehr wenige Priester werden für den Kanton Luzern geweiht, fast Niemand will mehr Priester

werden, namentlich aus der Stadt Luzern gibt es keine mehr; Viele verlassen den Kanton Luzern und erhalten anderswo Anstellung. Würde die Regierung das Wahlrecht den Gemeinden und dem Bischof überlassen, so würde es zweifelsohne Anders sein. Alle Einkommen, vom Gassenwischer bis zum Bundespräsidenten, werden erhöht, weil der Geldeswerth gesunken sei, die Einkommen der Geistlichen hingegen, an die man täglich größere Ansprüche macht, ihnen neue Lasten aufbürdet, aller bürgerlichen Rechte beraubt hat, Geistlichen vereinigt man immer ihr Einkommen, d. h. man nimmt ihnen die Stiftungen der Väter vielfach und sammelt die Gelder in die sogenannte geistliche Kasse, und verwendet dieselben dann mitunter für die Schulmeister oder sonst wo es den Staatsmännern beliebt.

Zug. Cham. Sonntag den 31. d., Nachmittags 2 Uhr, wird die Feier der Grundsteinlegung am Neubau des Schwestern-Instituts beim hl. Kreuz in Lindenscham statthaben. Seiner Bestimmung gemäß eine Stätte des Gebetes, der Erziehung von Mädchen zu tugendhaften, arbeitsamen Haushälterinnen, der Heranbildung von Lehrerinnen, von Waisen- und Armenpflegerinnen, soll es sein und werden die Freude und die Hoffnung der jetzigen und der kommenden Zeit.

Thurgau. (Brief.) Schon vor einigen Jahren hat der katholische Kirchenrath unseres Kantons die Einführung einer passenden Sammlung von Sprüchen und Sätzen zum Auswendiglernen in unseren katholischen Schulen beschlossen und wurde alsogleich von kundiger Hand bearbeitet. Doch der Druck des Büchleins hat noch bis heute auf sich warten lassen, und deshalb hat man in der am 11. Juli stattgehabten Kantonal-Lehrerkonferenz wiederum nach ihm gerufen. Die Majorität der anwesenden protestantischen Lehrer benutzte diesen Anlaß, einen Beschluß durchzubringen, den Erziehungsrath zu ersuchen, für katholische und protestantische Schulen ein gemeinsames Spruchbüchlein zu besorgen — da ohnehin die Katholiken kein eigenes zu Stande brächten.

So werden nun voraussichtlich unsere Schulen dieses sehr passenden Mittels — mit dem Katechismus Hand in Hand

den Kindern positiv katholische Lehren und Grundsätze beizubringen — beraubt.

Und wo ist denn unser katholisches Spruchbüchlein geblieben? Ein Geistlicher übernahm die Prüfung des Manuskripts, aber sei es aus zu großer Verehrung der horazischen 9 Jahre, sei es aus Ueberladung mit andern Geschäften — hat es erst vor ganz kurzer Zeit dessen Schreibpult verlassen, um undurchgesehen in die Hände eines zweiten Revisors zu wandern.

In einem Kanton, der es seit Jahren sich zur Aufgabe gemacht, die Schulen zu verschmelzen, den katholischen Schulen alles Spezifische zu entziehen, sollte mit mehr Eifer und mehr Gewissenhaftigkeit die katholische Sache gewahrt werden; und im Interesse dieser katholischen Sache ist sehr zu wünschen, daß die bezügliche katholische Behörde dafür Sorge, daß unsere Schulen dieses, nebst dem Katechismus noch einzige katholische Lehrbuch, aus Nachlässigkeit eines Einzigen nicht entzogen werde.

St. Gallen. Der Hochwft. Bischof hat seinen gesammten Klerus zu heiligen Exerzitien eingeladen; über 50 Geistliche, meistens Pfarrherren waren den 18. d. am bischöflichen Hofe dazu eingetroffen. P. Joller, Exjesuit von Unterwalden, ein Mann, der mit wahrer Frömmigkeit und einem tiefen reichen Gemüthe philosophische Bildung und ein hohes Maß von gelehrten Kenntnissen und Erfahrungen vereint, ist Direktor dieser geistigen Uebungen.

Einsiedeln. (Brief.) Unter den Pilgern in Einsiedeln befand sich am vergangenen Sonntag der Graf von Montalembert mit Familie. In seiner Begleitung war Lord Dunraven, einer der katholischen Peers des englischen Oberhauses, aus einer Familie herstammend, die zu den fünf oder sechs Geschlechtern uralten Adels gehört, welche aus der keltischen Periode, also der Zeit vor der normännischen und der sächsischen Eroberung, allein noch übrig sind.

Graf und Gräfin Montalembert nebst einer ihrer Töchter — die Gräfin ist aus dem belgischen Geschlechte der Merode und eine Schwester des römischen Kriegsministers — fielen sehr vortheilhaft auf durch die große Einfachheit ihrer Erschei-

nung, sowie durch eine seltene Güte und Leutseligkeit in ihrem ganzen Benehmen. Die Herrschaften selbst, wahrhaft erbauend für diejenigen, welche sie sahen und wußten, wer sie sind, waren nicht weniger erbaut durch die ernste und würdige Haltung der Pilger, die sie, überall mit unter das Volk gemischt, nicht genug rühmen und bewundern konnten.

Die kirchliche Feierlichkeit war an diesem Sonntag dadurch erhöht, daß einer der jüngern Stiftsgeistlichen, Hr. P. Urs Jeker, dessen Familie in Bern wohnt, aber aus dem Kanton Solothurn stammt, seine erste heilige Messe las.

Obwalden. Melchthal. (Eingef.) Während den Sommermonaten wandern namentlich an Sonn- und Festtagen oft aus den Nachbargemeinden junge Leute hieher, ihren Eltern angehend, eine Wallfahrt in's Melchthal zu machen. Diese Knaben und Mädchen aber sollten bedenken, ob es vom Guten sei, sich dem Pfarrgottesdienste ihrer Gemeinden, der Predigt und Christenlehre zu entziehen, zumal wenn dieselben mehr eine Lustreise als eine Pilgersfahrt bezwecken sollten?

An Sonntagen eine Kapelle für einige kurze Zeit zu besuchen und dann den Tag des Heren auf den Alpen leichtsinnig zuzubringen, das liegt nicht im Geist des Christenthums und unserer hl. Religion. Einsender dieser Zeilen hat gar nichts gegen das Wallfahren, sondern ist denselben sehr günstig, wenn es nach dem Sinn und Geiste der Kirche geschieht und an solche Orte, welche von der Kirche mit großen Segnungen und Ablässen begnadigt sind; aber er glaubt 1) der Katholik sollte so gut einige Werkstage dafür erübrigen können, als der Weltling solche zu eitlen Festbesuche erübriget, und 2) die Jugend habe den Sonntag vor Allem in der eigenen Pfarrkirche zu heiligen.

Nidwalden. (Brief.) Sonntag, den 17. Juli wurde hier das Kirchweihfest auf eine würdige und erbauende Weise begangen. Der majestätische Tempel stund in seinem prachtvollen Kirchenschmucke zur allgemeinen Freude und Bewunderung, und mit dem Tempel harmonirten Predigt und Kirchenmusik. Selbst Durchreisende legten ihre Bewunderung an den Tag und Einer

derselben sagte zu mir: „Erhebend ist die Kirchweihfest der Unterwaldner; erhebend besonders die salbungvolle Festrede; *) die zahlreiche Versammlung und der Gedanke — wie diese Kirche nach so vielen traurigen Katastrophen im Laufe der Jahrhunderte immer noch mit ihrem Opfertische fest dasteht. Traurig und schaudervoll,“ sprach er weiter, „ist es dagegen, wenn so viele Tausend und Tausend Katholiken im neunzehnten Jahrhundert durch den Stolz einiger sinnlicher Fleischesmenschen um ihre Kirche, Opfer- und Kommunionische gekommen; traurig, wie in jüngster Zeit durch Habsucht und Materialismus so viele Tempel zur wüsten Einöde, sogar zu Weinlagern (Karthäuser-Kirche im Thurgau) verwandelt wurden; traurig, daß man an vielen Orten heutzutage für die Ausschmückung der Festhüten weltlicher Vereine mehr Aufmerksamkeit und mehr Opferwilligkeit hat, als für den Tempel des Herrn, dem Wohnsitz des Königs! — Darum bedenke der Unterwaldner wohl, am Tage seiner Kirchweih, sein Glück im Vergleich zu den Völkern, welche die kirchlichen Gnaden nicht mehr genießen, und belebe nun seinen Glauben und lasse sich vom unseligen Zeitströme nicht in's Verderben hincziehen.“ So sprach der Fremde.

Genf. In der Peterskirche wird eine von Gebr. Müller in Wyl, Kt. St. Gallen gebaute Kanzel aus Nußbaumholz aufgestellt. Die Bildhauerarbeit an derselben wird sehr gerühmt und harmonisiert trefflich mit dem gothischen Styl des Schiffs der Kirche, in deren Mitte das besonders durch seine graziose Treppe sich auszeichnende Kunstwerk angebracht wird. Die Kosten trägt ein Ungenannter.

Brenßen. Im Anklageakt des preussisch-polnischen Hochverraths-Prozesses begegnen wir folgender befremdlichen Stelle: „Es ist wiederholt ruckbar geworden, daß häufig sogar der Beichtstuhl von den Geistlichen dazu benutzt worden ist, um zum thätigen

*) R. P. Urban Ruffi zeigte, daß der katholische Tempel ein Haus Gottes und ein Gnadenthron sei, und wie wir zu diesem Tempel hingehen und uns da zu verhalten haben.

Anschluß an die Insurrektion zu gewinnen, den dafür Gewonnenen im Voraus Absolution zu ertheilen und das feierliche Gelöbniß des Kampfes entgegen zu nehmen. Es ist indessen nicht gelungen, derartige Fälle mit Sicherheit festzustellen.“ Das sagt ein Staatsanwalt, ein ernster vernünftiger Mensch! Wo in aller Welt hat noch ein katholischer Priester eine Absolution „im Voraus“ ertheilt? Wo in aller Welt gibt es einen Katholiken, der einfältig genug wäre, zu glauben, ein katholischer Priester würde oder könne eine Absolution „im Voraus“ ertheilen? Uebrigens ist es auch „nicht gelungen, derartige Fälle mit Sicherheit festzustellen!“ Das glauben wir; was sollen wir aber von einem Anklageakt halten, der ehrenrührige Behauptungen aufstellt und trocken beifügt: Es sei kein Beweis für die behaupteten Thatsachen beizubringen gewesen?

Rußland. Von der polnischen Grenze. Der Generalgouverneur von Lithauen, General Murawew, hat an die Militärgouverneure von Wilna, Kowno und Minsk folgendes Zirkular erlassen: Ueber meinem Antrag geruhte Se. Majestät zu verordnen, daß in dem meiner Leitung anvertrauten Lande die Errichtung von katholischen Kirchen, Kapellen und Altären, sowie zur Renovirung und Restaurirung der schon bestehenden Kirchen und Kapellen ohne vorherige, von mir eingeholte spezielle Erlaubniß nicht stattfinden darf. Unter Einem verordne ich, daß mir in möglichster Eile ein genaues Verzeichniß aller katholischen Kirchen und Kapellen und der gesammten Geistlichkeit zugeschiebt wird, wobei auch anzugeben ist, woher und von wem die betreffenden Priester ihre Gehalte beziehen. Schließlich ersuche ich Eure Excellenz, diese Verordnung allen Domkapiteln mittheilen zu wollen.

St. Peters-Pfennig.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:

Von einem Landpfarrer im Kanton Solothurn

Fr. 15. —

Uebertrag laut Nr. 29 „ 893. —

Fr. 908. —

Schweizerischer Pius-Verein.

Neue Ortsvereine haben sich gebildet in Daffecourt (Jura), Böfingen (Freiburg).

Inländische Mission.

Durch den Piusverein Olten von den Mitgliedern des Missionsvereins in Olten und Umgebung gesammelt Fr. 16. 60
Aus Freiburg „ 2. 60
Uebertrag laut Nr. 28 „ 2809. 85

Summa bis heute Fr. 2829. 05

Der Kassier:

P. Danwart, Spitalpfarrer.

Personal-Chronik.

R. I. P. [Luzern.] Letzten Samstag starb in Menznau der Hochw. Hr. Kaplan Fischer, Bruder des Hrn. Pfarrer Fischer in Ruswil. Im Bad- und Kurort Schwandegg bei Mellingen, Kanton Zug, ist der Hochw. Hr. Sextar Xaver Buch, Pfarrer in Rothenburg, im 58. Altersjahre gestorben. Er war kaum dort angelangt, um eine mehrwöchentliche Kur zu machen, als ihn der Tod ercillte.

[Bern. Jura.] Das Domkapitel des Bisthums Basel hat wieder eines seiner Mitglieder verloren. Hochw. Herr Domkapitular Karl Joseph Baré, gebürtig aus Bruntrut, Pfarrer-Defan daselbst, ist am letzten Sonntag Morgens 6 Uhr gestorben.

[Schwyz.] In Bombay (Indien) ist erst etwas über 30 Jahre alt der Hochw. Jesuitenpater Beno Weber von Arth gestorben.

[Freiburg.] Gestorben ist ahermals ein ehrwürdiger Konventuale von Altenryf, der Hochw. Hr. Karl Monnerat, Direktor in der Waigrauge, und Pfarrer bei den Ligerianern.

Unerbieten

für katholische Kirchenchöre.

Arme Kirchen erhalten, insoweit der Vorrath reicht, alle Kirchenmusikalien meines Selbstverlags gratis, wenn die betr. Hochw. H. H. Kirchenvorstände mir erklären, daß ihre Chöre unbemittelt und im Stande seien, die gewünschten Werke in würdiger Weise auszuführen, daß letztere in's Kircheninventar eingetragen und vor weiterer Mittheilung (Ausleihen, Kopierenlassen u. s. w.) möglichst bewahrt werden. — Kataloge sind von mir und jeder Buchhandlung durch hiesige Krüll'sche Buchhandlung gratis zu beziehen.

Schäftätt (Bayern), im Juli 1864.

Pancr. Rampis,

[82] Domvicar und Domkapellmeister.

Kirchenfenster-Mouleaux

à la Glasmalerei mit oder ohne religiösen Bildern, in Farbenpracht und künstlerischer Durchführung der Glasmalerei in nichts nachstehend, liefert in bekannter Güte und mäßigen Preisen die Kunstanstalt für Kirchenmalerei von **H. Lange**, Bayerstraße, 7. a. München, im Juli 1864. [45]